

veröffentlicht am: 10.05.2012

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Medienbildung vom 2. Juli 2007 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436).

Artikel I

Paragraph 2 wird wie folgt geändert:

ALT:

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums 6 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für das Studium werden insgesamt 180 Credit Points (mindestens 61 SWS) einschließlich eines 12-wöchigen Praktikums und der Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit vergeben. Die Verteilung ist in der Anlage der Prüfungsordnung geregelt. Dabei wird für jeden Credit Point ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

NEU:

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums 6 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Ein Teilzeitstudium ist nach der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Otto-von-Guericke-Universität vom Juni 2008 möglich.
- (3) Für das Studium werden insgesamt 180 Credit Points (mindestens 61 SWS) einschließlich eines 12-wöchigen Praktikums und der Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit vergeben. Die Verteilung ist in der Anlage der Prüfungsordnung geregelt. Dabei wird für jeden Credit Point ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (4) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

Paragraph 5 wird wie folgt geändert:

ALT:

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer für die Bachelorarbeit sowie die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter gem. § 13, Abs. 3 und Abs. 8. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Betreuerin oder zum Betreuer einer Bachelorarbeit können nur Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden.

NEU:

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer für die Bachelorarbeit sowie die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter gem. § 13, Abs. 3 und Abs. 8. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Eine der beiden begutachtenden Personen muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent bzw. Privatdozentin oder Privatdozent sein.

Paragraph 9 wird wie folgt geändert:

ALT:

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

...

[§ 9 endete mit Absatz 6]

NEU:

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten, Umgang mit Täuschungsversuchen

- (1) Die einzelne Studien- und Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

...

- (7) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 2). Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (8) Werden in schriftlichen Arbeiten fremde literarische Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen einschließlich der in den elektronischen Medien zugänglichen Quellen teilweise oder vollständig übernommen, ist der Studierende verpflichtet, diese als Zitat zu kennzeichnen. Sollte eine derartige Kennzeichnung unterbleiben, wird eine teilweise oder vollständige Übernahme fremder literarischer Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art unter Vorgabe eigener Urheberschaft als Plagiat (geistiger Diebstahl) gewertet; Entsprechendes gilt

für das mehrfache, teilweise oder vollständige Einreichen derselben schriftlichen Arbeit in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Fachs oder in einem anderem Fach.

- (9) Unter Berücksichtigung des Umfangs, der inhaltlichen Bedeutung des Plagiats im Verhältnis zur Art und Bedeutung der schriftlichen Arbeit kann die betreffende Prüfungsleistung nicht bewertet werden. Sofern sie nicht bewertet wird, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Paragraph 15 wird wie folgt geändert:

ALT:

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

NEU:

- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen

Anlage: Prüfungsplan wird wie folgt geändert:

ALT:

Anlage: Prüfungsplan

...

Modul 11: Didaktik – Vermittlung – Evaluation: 10 CP, 2 SWS ...

Summe: 180 CP, 61–75 SWS

Die Modulbeschreibungen sind im Internet unter

<http://www.uni-magdeburg.de/paedagogik/medienbildung> einzusehen.

NEU:

Anlage: Prüfungsplan

...

Modul 11: Didaktik – Vermittlung – Evaluation: 10 CP, 2 SWS ...

Summe: 180 CP, 61–75 SWS

Die Modulbeschreibungen sind im Internet unter

<http://www.uni-magdeburg.de/medienbildung> einzusehen.

NEU

Anlage 2: Erklärung des Studierenden wird ergänzt:

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit zum Thema
----- selbständig verfasst wurde, dass keine ...

Artikel II

Die Satzung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Studiengang Medien-
bildung immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der
Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-,
Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 02.11.2011 und des Senats der Otto-
von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.03.2012.

Magdeburg, 27.03.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität